

kommt noch — und dies ist zugleich ein Hauptgrund, der für Einführung der Staatsanwaltschaft spricht —, daß wir das Verbrechen nicht, wie in England, als eine Felonie, also nicht als Vergehen gegen den obersten Lehnherrn, den König, sondern als eine Verletzung der bürgerlichen Gesellschaft ansehen. Hieraus folgt, daß für die verletzte Staatsgesellschaft ein Organ da sein muß, welches das an seiner Auftragsgeberin, der bürgerlichen Gesellschaft, begangene Unrecht zur Bestrafung zu ziehen ermächtigt und verpflichtet ist. Hält man diese Stellung, diesen Beruf der Staatsanwaltschaft fest und führt man daraus weitere Folgerungen für die Gesetzgebung, so kann man durch Einführung der Staatsanwaltschaft unmöglich eine Behörde schaffen, deren Organismus die Freiheit der Staatsbürger gefährdete. Denn so wenig die bürgerliche Gesellschaft die Gefährdung der Wahrheit, des Rechts und, was dasselbe ist, der Freiheit ihrer Angehörigen, wollen kann, wenn sie nicht selbstmörderisch an ihr Bestehen die Hand anlegen und ihre Grundlagen untergraben will, so wenig kann, darf und soll ihr Organ, die Staatsbehörde, Befugnis und Macht haben, einen andern, als den vernünftigen und naturgemäßen Willen ihrer Auftragsgeberin zu besitzen und zu zeigen, oder mit andern Worten, so wenig kann, darf und soll die Staatsanwaltschaft einseitig bei ihrem Amte verfahren, die Unschuld belästigen und die Schuld der gebührenden Strafe entschlüpfen lassen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet die Deputation das Institut der Staatsanwaltschaft und erblickt daher in ihr, die ihr nothwendige Begleitung der nachstehend unter 3 gedachten Institution vorausgesetzt, für die zukünftige Gesetzgebung im Gebiete des Strafverfahrens eine wichtige Reform.

Allein alles dies ist eitel Stückwerk, ja wird in mancher Beziehung ein wahres Danaergeschenk, wenn die Gesetzgebung dem neuen Organismus

3.

den wichtigen Hebel, der dem Getriebe sowohl Sporn, wie Bügel ist, zu geben unterläßt, wir meinen die Oeffentlichkeit. Doch zuvörderst verständigen wir uns über den Begriff dieses Wesens, zumal da nicht überall hierüber gleiche Ansichten obwalten. Unter Gerichtsöffentlichkeit, wovon hier die Rede ist, verstehen wir die Zulassung des Publicums zu der wirklichen Hauptuntersuchung (im Gegensatz zur Voruntersuchung). Dies ist, was wir begehren, nicht aber bloß die sogenannte Parteipublicität (Zulassung der bei einem Straffall Betheiligten zur Verhandlung desselben), welche im Wesen nichts weiter als die Mündlichkeit des Verfahrens und die Wolke statt der Suno ist. Wer bloß Partei, Oeffentlichkeit im Strafverfahren will, begehrt nichts mehr oder weniger als die Mündlichkeit des Verfahrens, oder mit andern Worten, die Gegenwart der Betheiligten — des Angeeschuldigten, des Vertheidigers, Zeugen u. — bei der Verhandlung. Daß aber dieses nicht ausreicht, oder mit andern Worten, daß man sich nicht bloß mit der Mündlichkeit des Verfahrens begnügen kann, ja, daß die Einführung derselben ohne die eigentliche und wahre Gerichtsöffentlichkeit mehr Schaden, als Nutzen bringen kann und wird, dies wird aus nachstehender Betrachtung hervorgehen.

Nach unserm bisherigen schriftlichen Verfahren bilden die Acten die Grundlage, worauf die Richter ihr Urtheil abgeben sollen. Was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt der Richter. Dieser Satz gilt als Axiom. Nach dem mündlichen Verfahren werden zwar auch Protocolle in der Voruntersuchung aufgenommen, aber in der Hauptuntersuchung ist die mündliche Verhandlung, das mündliche Verhör, die Erkenntnisquelle,

woraus zugleich — und wenn sich hierbei ein Widerspruch mit den Acten der Voruntersuchung ergibt — vor Allem der Richter seine Ueberzeugung und sein Urtheil schöpfen soll und muß. Es ist daher wesentlich nöthig, darüber vergewissert zu sein, daß diese unmittelbare Erkenntnisquelle — die mündliche Verhandlung — gehörig, das ist, nach Recht und Pflicht gebraucht werde; es ist dafür, daß die mündliche Verhandlung nicht zur Handhabung eines bloßen willkürlichen Verfahrens gemacht werde, Schutz und Bürgschaft um so mehr erforderlich, da, was im schriftlichen durch Vermittelung der Acten geschieht, im mündlichen, nur einen vorübergehenden Eindruck hinterlassenden Verfahren der Beweis der Seiten der erkennenden Richter unterlaufenen Willkür und Ungesetzlichkeit — gar nicht geführt werden kann. Ob die Richter den ihnen vorgelegenen Straffall genau untersucht, ob sie der Vertheidigung freien Lauf gelassen, ob sie nicht durch Strickfragen (Suggestivfragen) den Angeklagten und die Zeugen zu gewissen Aussagen gebracht, ob sie nicht Aussagen irrig erklärt und aufgefaßt haben, und vieles Andere läßt sich, in der mündlichen Verhandlung vorgegangen, gar nicht darthun. Die anwesenden Parteien oder Betheiligten können einen derartigen Nachweis nicht führen, eben weil sie Betheiligte sind und waren und daher ihren Behauptungen die Vermuthung der Parteilichkeit entgegensteht.

Im mündlichen Verfahren erhält der entscheidende Richter eine ungleich größere Macht, als wie er sie nach dem ihn an die Acten bindenden schriftlichen Prozesse hat, in welchem überdies in der Regel ein anderer Richter untersucht, ein anderer entscheidet. Je größer aber im mündlichen Verfahren die Macht des mit der Hauptuntersuchung zugleich und der Entscheidung betrauten Richters wird, je mehr mit der Einführung der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren eine neue vielverzweigte Behörde mit inquisitorischen Rechten und Verpflichtungen geschaffen wird, desto größer muß der Schutz gegen die Macht und den Einfluß der Richter und der Staatsbehörde werden, desto mehr werden Bürgschaften gegen möglichen Mißbrauch derselben erforderlich. Daraus ergibt sich zugleich, daß die in Vernehmung der Deputation mit dem Herrn Regierungskommissar von diesem ausgesprochene Idee, diesen nöthigen Schutz in dem Institut der Gerichtszeugen (Beisitzer, Urkundepersonen) zu suchen, nimmermehr ausreicht, mag man auch diesem Institut vielleicht eine größere Ausdehnung geben, als wie es gegenwärtig nach unserm Prozesse hat. Dasselbe, ein Ueberbleibsel*, ein Schein von der nach der Entdeutschung unsers großen Vaterlandes durch die Rechtsansichten des neuern und ältern Roms untergegangenen Gerichtsöffentlichkeit paßt, weil nach seinem Mechanismus von der Betheiligung des Volks völlig abgezogen, gar nicht mehr zu der präsentativen Natur unserer öffentlichen Zustände, hat sich überlebt und in der Erfahrung (Praxis) den überzeugendsten Beweis seiner Unzureichendheit, ja Nutzlosigkeit geliefert. Wie will man auch von zwei oder drei von dem Gerichte selbst gewählten und zu dem Gerichte als Theile gehörigen, häufig dem ungebildeten Theile des Volks entnommenen Personen die Wache dafür, daß das Gericht allenthalben seine Schuldigkeit in der Rechtspflege thue, mit Recht verlangen? Allerdings kann man dem Institut, wie z. B. das österreichische Circular vom 18. October 1836 bezweckt, durch Veränderung des Wahlmodus und vielleicht durch Vermehrung der Zahl der Beisitzer u. eine andere Gestaltung geben, allein einen solchen Versuch bei der vorsehenden Grundreform unserer Rechtspflege zu empfehlen und so dazu zu rathen, mit diesem Schemen

*) Siehe Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit u. S. 162.